



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
45a-G8739-2022/11-2

Telefon +49 89 9214-00

München
12.04.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Christian Hierneis, Thomas Gehring, Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 18.03.2022 betreffend Animal Hoarding II - Tierschutzverstöße bei Haus- und Nutztierhaltung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Unter Animal Hoarding versteht man gemeinhin das krankhafte Sammeln und Halten von Tieren. Dabei wird eine Vielzahl von Tieren – meist auf engem Raum – gehalten, ohne dass der Tierhalter die Mindestanforderungen an die Haltung und Pflege dieser Tiere erfüllt. „Animal Hoarder“ sind nicht mehr in der Lage, eigeninitiativ Tierhaltungsmängel zu korrigieren oder sachgemessen auf die negativen Auswirkungen ihrer Tierhaltung zu reagieren. Die vorliegende Anfrage erstreckt sich auch auf landwirtschaftliche, berufsmäßige

Tierhaltungen, in denen es aufgrund von Sondersituationen der für die Tierhaltung Verantwortlichen zu teilweise sehr schweren Tierschutzverstößen gekommen ist. Diese Fälle sind nicht unter Animal Hoarding zu erfassen.

Fälle von Animal Hoarding werden durch die Verwaltung nicht statistisch erfasst (vgl. Drs. 18/4471). Das Gleiche bzw. Ähnliches gilt für die Umstände im Umfeld von Animal Hoarding oder den allgemeinen Kontext von Tierschutzverstoß-Fällen. Die folgenden Angaben zu Fällen von Animal Hoarding beruhen nach aktueller Anfrage auf positiver Kenntnis in den zuständigen Veterinärbehörden, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Zur Wahrung der Schutzrechte Dritter werden keine Informationen zur Gesundheit oder den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen von Personen im Zusammenhang mit Animal Hoarding oder Tierverschwendung im landwirtschaftlichen Bereich gemacht, auch wenn sie in einzelnen Fällen bekannt wären und/oder von der Presse berichtet wurden.

1.1 Wie viele Fälle von Animal Hoarding gab es in Bayern seit Oktober 2019? (Bitte Auflistung nach Ort, Zeit und Anzahl der betroffenen Tiere in den einzelnen Fällen)?

Hier wurden – vgl. Vorbemerkung – nur Fälle von Animal Hoarding (einschließlich Sammeln/„Retten“ von Nutztieren) abgefragt. Überschneidungen mit in Drs. 18/4471 berichteten Fällen sind möglich. Die Angabe der Zeit der genannten Fälle stellt in der Regel den Zeitpunkt „des ersten Aufschlags“ dar. Da Animal Hoarding-Fälle nicht für statistische Zwecke erfasst werden, wurden keine konkreten Zeitangaben oder, soweit nicht unmittelbar zugänglich, weitere punktgenaue Angaben von den Veterinärämtern abgefragt. Die Ortsangabe erfolgt zum Schutz der Rechte Dritter als Angabe des Landkreises.

Landkreis	Fälle	Zeitangabe	Anzahl betroffene Tiere
Oberbayern	35		
Starnberg		Oktober 2019	11
Miesbach		Oktober 2019	22
		Mai 2021	55
Rosenheim		Herbst 2019	112

		Herbst 2019	14
		Oktober 2019	32
		Januar 2020	30
		Juli 2021	100
		August 2021	27
		November 2021	> 24
		Januar 2022	46
Weilheim		August 2021	30
		November 2021	ca. 100
Mühl Dorf		Herbst 2019	15
		2012 - 2020	ca. 40
		Sommer 2021	149
		Herbst 2021	16
München		Januar 2020	35
		Juli 2020	61
		Oktober 2020	45
		Oktober 2020	245
		Juli 2021	64
		Oktober 2021	25
		Dezember 2021	25
		Dezember 2021	32
		Februar 2022	50
Stadt München		Herbst 2019	80
		Dezember 2019	6
		Januar 2020	8
		September 2020	69
		März 2021	7
		Oktober 2021	20
Pfaffenhofen a. d. Ilm		15. Juni 2020	ca. 200
		15. Oktober 2020	ca. 200
Niederbayern	41		
Passau		Juli 2020 - Januar 2021	ca. 700
		Sept. 2019 – Januar 2020	> 135
		Juni 2020	> 50
		2020 -2021	66
		2019 -2021	> 26

	2021	57	
	2021	265	
	2021	150	
	2019 - 2021	290	
	2019	131	
Stadt Passau	2019	17	
Kehlheim	Dezember 2021	56	
Deggendorf	2018 – Januar 2020	13	
	Mai 2020	19	
	Oktober 2020	123	
	November 2020	130	
	März 2021	22	
	Mai/Juni 2021	19	
	November 2021	20	
	November 2021	9	
	Februar 2022	18	
	Februar 2022	12	
	Februar 2022	53	
	Straubing	Februar 2020	8
	Landshut	Oktober 2020	ca. 61
	Rottal-Inn	2021	44
2021/2022		ca. 95	
2022		44	
2022		ca. 40	
2019		ca. 145	
2020		> 90	
2020		17	
2019		4	
2019/2020		> 25	
20?? - 2022		37	
2021		ca. 35	
2019		111	
2021		122	
2021		35	
Freyung-Grafenau	Herbst 2019	ca. 30	
	2020	ca. 90	

Oberfranken	6		
Stadt Hof		29.11.2019	8
		10.10.2020	12
Forchheim		März 2021	12
Hof		Juni 2020	52
Kulmbach		Februar 2020	47
Wunsiedel		März 2021	> 16
Mittelfranken	23		
Nürnberg		November 2020	49
		Februar 2022	116
		November 2021	9
Roth		Mai 2020	56
		November 2021	35
		Februar 2022	40
Weißenburg-Gunzenhausen		Oktober 2021	ca. 200
		Januar 2022	ca. 20
		Juli 2021	ca. 15
		Juni 2021	ca. 115
		Juli 2021	ca. 25
Stadt Fürth		Juli 2019	14
Erlangen-Höchstadt		2021	ca. 70
		2021	ca. 225
		2020	ca. 6
		2021	ca. 85
		2020	ca. 5
		2020	ca. 125
		2020	ca. 25
Neustadt-Aisch		2021	19
		Sommer 2021	9
		Seit 2020	13
Unterfranken	34		
Würzburg		Sommer 2021	14
		Winter 2019/2020	24
		bis 07/2021	7
		03 – 07/2020	41
Schweinfurt		vor Oktober 2019 - Oktober 2021	ca. 200

		vor Oktober 2019 - Dezember 2020	ca. 143
		vor Okt.2019 – noch andauernd	ca. 57
Haßberge		März 2021	28
		Januar 2021	40
		Dezember 2019	ca. 20
Bad Kissingen		Mai 2019	9
		seit Juli 2019	
		von Juni 2018 - Oktober 2020	> 22
		April 2021	14
		Juli 2020	24
		Februar 2022	6
		Juni 2021	> 10
Main-Spessart		vor 2019 - fortbestehend	ca 70
		vor 2019 - fortbestehend	ca. 20
		vor 2019 - fortbestehend	ca. 48
		vor 2019 - fortbestehend	ca. 16
		vor Oktober 2019 - fortbestehend	ca. 111
Rhön-Grabfeld		November 2019	ca. 195
Miltenberg		Juni 2020	500
Aschaffenburg		Februar 2022	17
		Februar 2022	16
		Januar 2022	26
		Januar 2022	11
		September 2021	54
		Juni 2021	39
		Mai 2021	22
		Juni 2020	36
		April 2020	7
Oberpfalz	6		
Cham		Oktober 2019	ca. 101
		Dezember 2021	ca. 40
Regensburg		Sommer 2021	14
		2018 - 2019	80
		2021	300
Stadt Regensburg			September 2021
Schwaben	8		

Günzburg	Juni 2020	21
	Oktober 2019	142
	Januar 2020	200
	Dezember 2020	54
	März 2020	70
Augsburg	Januar 2022	52
	August 2019	54
	Juli 2019	53

1.2 *Wie verteilen sich jeweils die Tiere auf die verschiedenen Tierarten (bitte differenziert nach Katzen, Hunden, Ziervögeln, „kleinen Haustieren“ wie Kaninchen, Meerschweinchen, Mäusen, Hamster, Chinchillas etc., landwirtschaftlichen Nutztieren wie Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen etc. und Wildtieren wie Spinnen, Skorpione, Fische, Reptilien etc. auflisten)?*

Vgl. Vorbemerkung und Einleitung zu den Angaben 1.1. Bezüglich der Tierarten/Tiergruppen wurden die Bezeichnungen der Veterinärämter übernommen.

Tierart/-gruppe	Tier-Zahl	Tierart/-gruppe	Tier-Zahl	Tierart/-gruppe	Tier-Zahl
Hunde	ca. 675	Katzen	> 1.400	Meerschweinchen	> 290
Wüstenrennmäuse	ca. 70	Chinchillas	25	Degus	19
Ratten	ca. 365	Mäuse	ca. 140	Sonst. Kleinnager	56
Nicht näher bez. „Heimtiere“	12	Kaninchen	> 790	Pferde	ca. 430
Andere Equiden	31	Rinder	ca. 285	Schafe/Ziegen	24
Schafe	ca. 355	Ziegen	ca. 240	Lamas/Alpakas	20
Schweine	91	Wildtiere div.	> 50	Wildschweine	ca. 70
Igel	ca. 190	Waschbären	3	Wildvögel	ca. 35
Geflügel	> 1.400	Wasser- und Landziergeflügel	503	Hühner	> 445
Tauben	ca. 945	Enten/Gänse	ca. 115	Laufvögel	4

Affen, Kleinaffen	13	Exotische Vögel, Kleinvögel, Ziervögel	288	Ziervögel incl. Papageien	ca. 90
Sittiche	ca. 130	Papageien	39	Kraniche	9
Vögel, nicht näher bezeichnet	12	Schildkröten	39	Schlangen	25
Geckos	23	Chamäleons	9	Sonst. Echsen	4
verschiedene Reptilien	200	Amphibien	21	Fische	> 160
Krebse	unbek. Anzahl	Vogelspinnen	ca. 35		

*Ca. (gerundet): sobald mindestens eine Ca.-Angabe in den Meldungen war.

**>: sobald mindestens eine unbestimmte Mengennennung in den Meldungen war.

***Bezeichnungen: aus den Meldungen übernommen, dort wo möglich gruppiert.

1.3 In wie vielen dieser Fälle sind psychiatrische Auffälligkeiten bzw. psychische Erkrankungen bei den zuständigen Personen die wahrscheinliche Ursache für die nicht geleistete Versorgung der Tiere?

Siehe Vorbemerkung.

2.1 Wie ist geregelt, wer die Kosten für die notwendigen Maßnahmen übernimmt (Einsatzkräfte, Tierarztkosten, Unterbringungskosten etc.)?

Trifft die zuständige Behörde Anordnungen und Maßnahmen infolge von Verstößen, ist der Tierhalter i. d. R. zur Tragung der hieraus entstehenden Kosten verpflichtet. Nur ersatzweise werden die Kosten durch die anordnende Behörde getragen. Vgl. Drs. 18/4471.

2.2 Inwieweit kann zur Begleichung der entstandenen Kosten auch Vermögen/Besitz gepfändet werden, z.B. bei Betriebsvermögen?

Es gelten die allgemeinen rechtlichen Regelungen zur Zwangsvollstreckung.

3.1 In welchen Fällen von massiven Verstößen gegen das Tierschutzgesetz durch Vernachlässigung der Tiere wurde nach Kenntnis der Staatsregierung Schuldunfähigkeit aufgrund eines psychiatrisch-forensischen Gutachtens festgestellt, wie z.B. in Gelchsheim?

Siehe Vorbemerkung.

*3.2 Aus welchen Fachbereichen stammen die in diesen Fällen herangezogenen Gutachter*innen?*

*3.3 Welche Qualifikation müssen die Gutachter*innen haben, um zu Fällen von Tiervernachlässigung herangezogen zu werden?*

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Gutachterinnen und Gutachter sowie weitere Sachverständige werden nach Lage des Einzelfalles und nach Art der zu bewertenden Sachverhalte von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltung hinzugezogen. Genauere Informationen zu gerichtlich bestellten oder anerkannten Gutachtern/Sachverständigen sind in verschiedenen Veröffentlichungen, auch im Internet, zugänglich. Auch Privatpersonen oder Vereinigungen steht es frei, Gutachten oder Sachverständige für verschiedene Fragestellungen hinzuzuziehen. Zur Auswahl und Anerkennung der Expertise für diese Privat-Gutachten können keine Angaben gemacht werden.

4.1 Wie hoch waren die aufsummierten Kosten, soweit bekannt bzw. geschätzt, bei den Fällen ab Oktober 2019, bei denen mindestens 100 Tiere betroffen waren?

Siehe Vorbemerkung und vgl. Drs. 18/4471.

*4.2 Wurden in den Fällen seit Oktober 2019, in denen mindestens 100 Tiere betroffen waren, die Kosten von den Verursacher*innen vollumfänglich getragen?*

Siehe Vorbemerkung.

*4.3 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Gründe, warum die Kosten nicht von den Verursacher*innen übernommen werden konnten?*

Siehe Vorbemerkung.

5.1 Wie häufig wurden seit 2019, wenn Gespräche oder Auflagen ohne Ergebnis blieben, die Tiere beschlagnahmt?

Die Wegnahme von Tieren stellt eines der letzten Mittel des Verwaltungsvollzugs im Tierschutzrecht dar. Im Bereich des Animal Hoarding ist häufiger von spontanen Tierwegnahmen auszugehen, da dem Tätigwerden der zuständigen Veterinärbehörden in der Regel eine Anzeige vorausgeht oder sie von einer anderen Behörde hinzugezogen wurden, und die Maßnahme notwendig ist, um weitere Schmerzen, Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren zu vermeiden. Ansonsten siehe Vorbe-merkung und vgl. Drs. 18/4471.

5.2 Wird den Tierhalterinnen und Tierhaltern psychologische bzw. psychiatrische Hilfe angeboten?

Im Einzelfall kann ärztliche Hilfe angeboten oder hinzugezogen werden.

5.3 Wie schätzt die Staatsregierung die Wirkung von verhängten Bußgeldern, Kürzungen von Agrarzahlungen, Strafanzeigen oder Tierhalteverbote für einzelne Betriebe ein im Hinblick darauf, dass zumindest nicht die gleichen Personen bzw. Betriebe erneut gegen das Tierschutzgesetz verstoßen?

Die Verhängung von Bußgeldern oder Kürzungen von Agrarzahlungen sowie strafrechtliche Verurteilungen haben in erster Linie Sanktionscharakter. Für den jeweiligen Einzelfall des „Wiederverstoßes“ wird für behördliche Maßnahmen auf die im Recht vorgegebenen Möglichkeiten zur Unterbindung zurückgegriffen.

*6.1 Wie kann nach Kenntnis der Staatsregierung am besten verhindert werden, dass Tiere vernachlässigt werden, weil ihre Besitzer*innen der Aufgabe nicht mehr gewachsen sind (z.B. mehr Kontrollen, Prävention, Aufklärung)?*

Aufgrund der Vielfalt der Auslöser für Überforderungssituationen und der beliebigen Art der betroffenen Tierhaltungen sind eine gezielte Vorbeugung oder Aufklärungsangebote kaum möglich.

6.2 Inwieweit unterstützt die Staatsregierung die betroffenen Landkreise und Kommunen bei der Kostenerstattung?

6.3 Hat die Staatsregierung in den vergangenen Jahren Konzepte entwickelt, mit denen bei akuten Fällen schneller bzw. effizienter reagiert werden kann (z.B. Zusammenarbeit mit Tierheimen und Kostenübernahmeregelungen oder Vermögenssicherung, um Kostenübernahme durch den Verursacher auch bei langwierigen Rechtsstreitigkeiten zu garantieren etc.)?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Vgl. Drs. 18/4471.

7.1 Welche Gründe waren nach Kenntnis der Staatsregierung ausschlaggebend dafür, dass im März 2021 in Bad Grönenbach in einem überbelegten Stall Tiere vernachlässigt wurden?

7.2 Welche Gründe waren nach Kenntnis der Staatsregierung bei den insgesamt fünf Höfen im Allgäu ausschlaggebend dafür, dass die Tiere nicht ausreichend versorgt worden waren?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Behörden stellen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz fest. Die Motivlage spielt bei der Feststellung und den anzuordnenden Maßnahmen keine Rolle.

7.3 Sind die im Januar 2020 vom Amtsgericht Neu-Ulm bzw. den Landratsämtern im Zusammenhang mit dem „Allgäuer Tierskandal“ festgelegten Strafmaßnahmen umgesetzt bzw. noch in Kraft (z.B. Tierhalteverbote, Geldstrafen, etc.)?

Das StMUV hat am 20.01.2022 eine ähnlich gelagerte Frage im Zusammenhang mit einer Schriftlichen Anfrage einer Abgeordneten (Bündnis 90/Die Grünen) beantwortet. Daher wurde auf eine erneute breit anzusetzende Abfrage verzichtet. Siehe Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) betreffend Kontrolle von Tierschutzverstößen im Allgäu (Drs. 18/19745 vom 31.03.2022).

8.1 Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer eine Einrichtung eines von den Veterinärämtern einsehbaren Zentralregisters möglich wird (siehe auch Frage 8.2. in Drs.18/4471)?

8.2 Wie könnte eine solche Rechtsgrundlage konkret geschaffen werden?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beantwortet.

Nein.

8.3 Hält die Staatsregierung die Zahl der Kontrollen von Mastbetrieben für ausreichend, um massive Tierwohlgefährdungen beim Gesamtbestand erkennen zu können?

Veterinärkontrollen dienen der Überprüfung der Tierhalter, ob diese die veterinärrechtlichen Vorschriften beachten. Gefährdungen der Tiere werden erkannt und die Abstellung der Verstöße angeordnet. Die Kontrollen sind nicht dafür vorgesehen und nicht dafür geeignet, kommende Tierwohlgefährdungen vorhersehen zu können, die aus Unglücksfällen oder Erkrankungen – einschließlich psychischer Erkrankungen – der Tierhaltenden oder des die Tiere betreuenden Personals erwachsen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister